

wobei das betreffende Ratsmitglied nur ein Fachorgan selbst leitet. So gehören zum Aufgabengebiet des Mitgliedes des Rates des Bezirkes für Finanzen und Preise die Abteilung Finanzen und die Abteilung Preise. Das Ratsmitglied selbst leitet die Abteilung Finanzen.

Die Mitglieder der örtlichen Räte verfügen über alle erforderlichen Rechte und Pflichten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ IX) Abs. 2 u. 3 GöV). Es sind dies vor allem:

Erstens: Befugnis zur Entscheidung aller Fragen im Rahmen der Rechtsvorschriften und der ihnen vom Rat übertragenen Aufgaben.

Zweitens: Befugnis zur Koordinierung der Aufgaben mit den anderen Mitgliedern der Räte und Leitern von Fachorganen.

Drittens: Befugnis zur Anleitung und Kontrolle, um die zu ihrem Aufgabengebiet gehörenden Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen zu befähigen, die ihnen übertragene Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse voll wahrzunehmen.

Viertens: Weisungsbefugnis sowie Disziplinarbefugnis gegenüber den im Aufgabengebiet tätigen Leitern und Mitarbeitern.

Fünftens: Weisungsbefugnis gegenüber den zuständigen Leitern von Fachorganen der nachgeordneten Räte.

Die Mitglieder der Räte haben die Pflicht, die Beschlüsse der SED, die Gesetze der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie die Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates vor den Bürgern zu erläutern und mit ihnen ihre Durchführung zu beraten (§ 10 Abs. 3 GöV).

Die Mitglieder der örtlichen Räte sind in der Regel hauptamtlich tätig. Im Unterschied zu ihnen leiten ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder, die vor allem in Städten und Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern tätig sind, keine Fachorgane.

3.5. Die Fachorgane der örtlichen Räte

3.5.1. Die Aufgaben und Befugnisse der Fachorgane

Die örtlichen Räte bilden zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben Fachorgane (§ 12 Abs. 1 GöV), insbesondere in Gestalt von Abteilungen bzw. Ämtern. Die Schaffung von Fachorganen durch die Räte ist eine wichtige Voraussetzung, um die Volksvertretungen und ihre Räte in die Lage zu versetzen, die ihnen obliegenden Aufgaben zu lösen. Sie ergibt sich aus der Notwendigkeit, den Prozeß der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium arbeitsteilig und rationell zu verwirklichen.

Neben den Fachorganen bestehen bei den örtlichen Räten auch andere Organe, die vorwiegend der inhaltlichen und organisatorischen Sicherung der kollektiven Arbeit des Rates dienen und stabsmäßige Aufgaben zu erfüllen haben. Das sind vor allem die Instrukteurabteilung, die Kaderabteilung und die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus bestehen bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und